

Stuttgart, 08.12.2005

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht (insbesondere u.a. für die Zulassung und Überprüfung von fleisch- und geflügelfleischverarbeitenden Betrieben nach EU-Recht)**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Beratung Beschlussfassung	nichtöffentlich öffentlich	14.12.2005 15.12.2005

**Dieser Beschluss wird in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.**

### **Beschlussantrag**

Die beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht (insbesondere u.a. für die Zulassung und Überprüfung von fleisch- und geflügelfleischverarbeitenden Betrieben nach EU-Recht) wird beschlossen und tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

### **Kurzfassung der Begründung**

vgl. Anlage

### **Finanzielle Auswirkungen**

- Gebühren für die EU-Erstzulassung von fleisch- und geflügelfleischverarbeitenden Betrieben in Höhe von ca. 80.000 (2006 bis 2007), danach ca. 25.000 jährlich
- Gebühren für die Kontrolle der EU-zugelassenen Betriebe (nach Risikobewertung) in Höhe von ca. 45.000 (Gebühr abhängig von der Anzahl der zugelassenen Betriebe)

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Jürgen Beck  
Bürgermeister

Anlagen

3

Ausführliche Begründung:

Das Lebens- und Futtermittelrecht wird innerhalb der Europäischen Gemeinschaft harmonisiert. Dazu erlässt der Europäische Rat und das Europäische Parlament die Rahmenbedingungen und die nationalen Parlamente haben für die Schaffung des notwendigen nationalen Rechts zu sorgen. So trat am 07.09.2005 das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch in Kraft. Um bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die auf Grund jetzt aufgehobener gesetzlichen Regelungen erlassen wurden, nicht die rechtliche Basis zu entziehen, sieht das neue Lebens- und Futtermittelrecht eine Übergangsregelung vor, die die alten Regelungen bis zum In-Kraft-Treten der neuen gesetzlichen Grundlagen weitergelten lässt.

Dies galt auch für die Gebührenregelungen in den Ausführungsgesetzen zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz. Auch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts sieht eine Übergangsfrist für den Erlass einer Verwaltungsgebührensatzung bis zum 31.12.2006 vor. Bislang konnten nach Maßgabe dieser Gesetze Gebühren für die Fleischhygieneüberwachung in EU-zugelassenen Betrieben erhoben werden. Jährlich werden dafür im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart ca. 50.000,00 € Gebühren eingenommen.

Eine Änderung ergibt sich zum 01.01.2006. Dann tritt die Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Kraft. Gleichzeitig treten die Fleischhygiene- und die Geflügelfleischhygieneverordnung außer Kraft. Damit entfällt die bisherige Grundlage für die Erhebung von Gebühren nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht. Um die Gebührenauffälle in Höhe von rund 50.000 € jährlich zu verhindern, ist der Erlass einer entsprechenden Satzung notwendig.

Ebenfalls mit Jahresbeginn 2006 beabsichtigt das Land, die Zulassung und Überprüfung nach EU-rechtlichen Vorschriften für fleisch- und geflügelfleischverarbeitende Betriebe auf die Stadt- und Landkreise zu übertragen. Auch diese Amtshandlungen werden gebührenpflichtig. Derzeit fehlt es jedoch an der nötigen städtischen Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Gebühren. Die gebührenrelevanten Tatbestände sind deshalb im Entwurf der Satzung berücksichtigt. Dies entspricht den Forderungen der GRDRs 1365/2005.

Im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart sind ca. 60 Betriebe ansässig, die eine EU-Zulassung als fleisch- und geflügelfleischverarbeitender Betrieb benötigen (Metzgereien, Großkantinen u.ä.). Ohne diese Zulassung dürfen sie nicht mehr am EU-Binnenhandel teilnehmen. Für diese EU-Zulassung soll eine kostendeckende Gebühr erhoben werden. Dazu wird der zeitliche Aufwand veranschlagt. Die Gebühr beläuft sich demnach pro Betrieb auf ca. 2.000 bis 3.000 € (vgl. GRDRs. 1365/2005). Den Betrieben wird für die Erstzulassung eine Übergangsfrist bis 31.12.2008 eingeräumt. Betriebe, die danach keine Zulassung besitzen, müssen eingestellt werden.

Es ist von einer jährlichen Fluktuation von ca. zehn Betrieben auszugehen; deren Nachfolger benötigen ebenfalls eine EU-Zulassung, um am Warenverkehr teilnehmen zu können. Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil der Zulassungen in

den Jahren 2006 und 2007 abzuwickeln sein wird. In den Jahren 2006 bis 2007 sind für die Erstzulassungen Gebühren in Höhe von ca. 80.000 jährlich zu prognostizieren; für die Folgejahre sind es ca. 25.000 .

EU-zugelassene Betriebe unterliegen einer besonderen Lebensmittelkontrolle. Dazu ist über die Betriebe eine Risikobewertung zu erstellen, die die jeweilige Kontrollintensität und -intervalle festlegt. Derzeit sind insgesamt sechs Kontrollen pro Jahr und Betrieb vorgesehen, so dass dafür Gebühren in Höhe von ca. 100 pro Kontrolle anzusetzen wären.

**Satzung**  
**der Landeshauptstadt Stuttgart**  
**über die Erhebung von Gebühren**

**im Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht (insbesondere u.a. für die Zulassung  
und Überprüfung von fleisch- und geflügelfleischverarbeitenden Betrieben nach  
EU-Recht)**

**vom**

Auf Grund

Art. 1 – 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895),

§§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206),

sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000  
(GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469),

hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am .....folgende Satzung be-  
schlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Amtshandlungen, die im Sinne der Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, im Rahmen der Fleischkontrolle sowie für die Zulassung von fleischverarbeitenden Betrieben, die nach den Bestimmungen der EU für den Binnenmarkt zu registrieren oder zuzulassen sind, von der Landeshauptstadt Stuttgart erbracht werden. Dafür werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühr richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage; sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden so festgelegt, dass sie die folgenden durch die Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Kosten decken:
  - a. Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle
  - b. die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, einschließlich der Sachkosten und Auslagen, denen die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich angefallenen Höhe erhoben, soweit diese das übliche Maß überschreiten.
- (4) Direkte oder indirekte Erstattungen der Gebühren sind nicht gestattet.
- (5) § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
  1. die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. die Gebühren und Auslagen durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. für die Gebühren und Auslagen eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Antragsgebundene Gebühren entstehen mit Eingang des Antrags bei der Behörde.
- (2) Nicht antragsgebundene Gebühren entstehen mit Beginn der Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig.

## **§ 5**

### **Anwendung des Landesgebührengesetzes**

Folgende Vorschriften des Landesgebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden: § 4 (Festsetzung der Gebühren und Auslagen), § 7 (Gebührenbemessung), § 8 (Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft), §§ 9, 10 und 11 (sachliche und persönliche Gebührenfreiheit bzw. -erleichterung), § 12 (Gebührenarten (Wert- und Rahmengebühr)), § 13 (Sachverständigengebühren), § 14 (Auslagen), § 16 (Gebühren- und Auslagenentscheidung), § 19 (Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht), § 21 (Stundung), § 25 (Gebührenhinterziehung, leichtfertige Gebührenverkürzung).

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Stuttgart, den

Dr. Wolfgang Schuster  
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht (insbesondere u.a. für die Zulassung und Überwachung von fleisch- und geflügelfleischverarbeitenden Betrieben nach EU-Recht) vom**

Auf Grund

der Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2005 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. L 139 vom 30.04.2005),

der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Abl. EG Nr. L 32 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22.12.1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Abl. EG Nr. L 340 S.15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26.06.1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (Abl. EG Nr. L 162 S. 1),

Art. 1 – 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895),

§§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206),

sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469),

werden für Amtshandlungen, Untersuchungen, Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen (u.a. Zulassungen oder Registrierung von fleischverarbeitenden Betrieben nach EU- Recht), Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Tabelle erhoben:

Ifde. Nr.	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Tätigkeit	Gebühr
I.	<b>Geflügelfleischhygiene- und Fleischhygienerecht und Zulassung von fleischverarbeitenden Betrieben nach EU-Recht</b>	
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1.	<p>Sofern nachfolgend keine detaillierte Aufstellung erfolgt, werden für Maßnahmen und Untersuchungen nach dem Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Zeitaufwand für An- und Abfahrt, Tätigkeit, Untersuchungen sind vom Gebührenschuldner im vollen Umfang zu ersetzen. Zusätzlich sind die Kosten für externe Untersuchungen anzusetzen.</p> <p>Für Fahrtkosten sind 0,30 / km zu berechnen.</p> <p>Zur Festsetzung des tatsächlichen Aufwands ist die „Aufstellung des Haupt- und Personalamts der Landeshauptstadt Stuttgart über die Kosten einer Arbeitsstunde für den Bereich der Stadtverwaltung, gültig für Beamte und Angestellte (ohne Arbeiter und Angestellte im Pflegedienst)“, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p> <p>Kleinste Verrechnungseinheit ist ein Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde.</p>	
2.	Für Verrichtungen, die von 18:00 – 8:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Samstagen nach 13:00 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100%, einschl. Hin- und Rückfahrt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.	
3.	Verspätungs- oder Versäumnisgebühren werden erhoben, wenn die Verrichtung ohne Verschulden der Amtsveterinäre oder Lebensmittelkontrolleure verspätet oder nicht durchgeführt werden kann (bspw. Verzögerung einer Vornahme, weil z.B. die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet oder gar nicht eintreffen). Dann kann neben der Untersuchungsgebühr zusätzlich für jede angefangene Viertelstunde einschl. Hin- und Rückfahrt eine Verspätungs- oder Versäumnisgebühr i.S. v. Abschnitt I Ziff. 1 erhoben werden.	
4.	Auflagen und sonstige Anordnungen, insbesondere auch nach § 2 S. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	15,00 – 550,00
5.	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen (u.a. Zulassung und Registrierung von fleischverarbeitenden Betrieben nach EU-Recht), Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	15,00 – 4.400,00

<b>II.</b>	<b>Geflügelfleischhygiene- und Fleischhygienerecht</b>	
1.	Zerlegebetriebe Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben werden anstelle des in Anhang A Kapitel I Ziff. 2 Buchst. A der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten gewichtsbezogenen Pauschalbetrags zur Deckung der tatsächlichen Kosten Gebühren je angefangene Viertelstunde für einen amtlichen Tierarzt in Höhe von 12,50 € erhoben. Dieser Betrag wird zum 01.06.2006 auf 13,50 €, zum 01.01.2007 auf 15,00 €, zum 01.01.2008 auf 16,50 € und zum 01.01.2009 auf 18,50 € erhöht. Fahrtkosten sind in Höhe der Ziff. I 1 anzusetzen. Finden nacheinander, ohne zeitliche Verzögerung, Kontrollen in Betrieben mit einem engen räumlichen Zusammenhang statt, sind die Fahrtkosten anteilmäßig auf die einzelnen Betriebe anzurechnen.	
1.1	Auf Grund besonderer Gegebenheiten und auf Antrag betroffener Betriebe können Gebühren nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziff. 2 Buchstabe A der Richtlinie 85/73/EWG erhoben werden.	3,00 je Tonne angeliefertes Fleisch
2.	Probenentnahme für die Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild	
2.1	Unterrichtung von Jagd Ausübungsberechtigten mit der Probenentnahme für die Trichinenuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild	30,00 je Person
2.2	Beauftragung von Jagd Ausübungsberechtigten mit der Probenentnahme bei erlegtem Schwarzwild	30,00 je Person
<b>II.</b>	<b>Schlacht tier-/Fleischuntersuchungen</b>	
1.	Trichinenprobeentnahme durch Amtsveterinär	s. Ziff. I
2.	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen und Ferkeln)	s. Ziff. I
3.	Trichinenuntersuchung durch beauftragten Veterinär bei Schwarzwild	7,50 je Tier
4.	Bakteriologische Untersuchung	s. Ziff. I

<b>III.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
1.	Gesundheitszeugnisse nach Fleischhygienerecht	15,00 je angefangene halbe Stunde
2.	Sonstige Bescheinigungen nach Zeitaufwand, mindestens jedoch	15,00